

## SCHULDSCHEIN

Die Freie Hansestadt Bremen  
vertreten durch die Senatorin für Finanzen  
Rudolf - Hilferding - Platz 1  
28195 Bremen  
(Darlehensschuldnerin)

schuldet der  
Name  
Straße  
PLZ Ort  
(Darlehensgläubigerin)

XX.000.000,00 EUR  
(in Buchstaben: XX Millionen Euro)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tag der Auszahlung, dem TT.MM.JJJJ, bis zum Ablauf des vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit 1,XXX % (in Buchstaben: eins Komma xxx xxx xxx vom Hundert) jährlich zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirkt wird.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am TT.MM., erstmals am TT.MM.JJJJ fällig. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual nach ICMA Rule 251).

2. Das Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am TT.MM.JJJJ.
3. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Etwaige Kündigungsrechte der Darlehensschuldnerin nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
4. Die Darlehensschuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz. Zudem kann die Darlehensschuldnerin hinsichtlich der Darlehensforderung (einschließlich darauf zu leistender Zinsen) gegenüber der Europäischen Zentralbank und allen nationalen Zentralbanken des Eurosystems sowie deren Rechtsnachfolgern nur aufrechnen, wenn ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.
5. Die Abtretung der Darlehensforderung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens einer Million Euro oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist unverzüglich der Darlehensschuldnerin anzuzeigen.

In jedem Fall wird die Darlehensschuldnerin Zins- und Tilgungsleistungen nur auf ein Konto der Darlehensgläubigerin im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Geht der Darlehensschuldnerin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muss die neue Gläubigerin eine Zahlung an die bisherige Darlehensgläubigerin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

6. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Darlehens unaufgefordert der Darlehensschuldnerin zurückzugeben.
7. Gerichtsstand ist Bremen.
8. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheines bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Bremen, den TT.MM.JJJJ  
Schuldschein XX XXX L

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Finanzen

(Karoline Linnert)